



Hinweise zur staatlichen Prüfung in der Altenpflegehilfe für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Nach § 15 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg (AltPflHilfeAPrV) vom 27. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Februar 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 8], S.7), ist es möglich, nach dem Ablegen einer staatlichen Prüfung in Form der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler den Abschluss der Ausbildung in der Altenpflegehilfe zu erwerben.

Voraussetzungen

Um für die Prüfung als Nichtschülerin oder Nichtschüler zugelassen zu werden, müssen die interessierten Personen gemäß § 16 Absatz 1, 2 AltPflHilfeAPrV folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. Berufsbildungsreife oder ein der Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss, nachzuweisen durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Zeugnisses
2. Bescheinigung einer Einrichtung der ambulanten oder stationären Altenpflege über den Erwerb praktischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in der Altenpflege durch eine geeignete berufliche Tätigkeit, gleichwertige Praktika oder andere vergleichbare praktische Tätigkeiten mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren in den letzten vier Jahren (als amtliche beglaubigte Kopie oder im Original)
3. Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung (nicht älter als drei Monate und im Original)
4. Zertifikat und Qualifizierungsprogramm über die Vorbereitung auf die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in der Altenpflegehilfe an einer staatlich anerkannten Pflegeschule im Land Brandenburg (als amtlich beglaubigte Kopie oder im Original)
5. Nachweis, dass sich der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Nichtschülerprüfung im Land Brandenburg befindet (als amtlich beglaubigte Kopie oder im Original)

Ablauf

Zunächst ist der Kontakt mit einer staatlich anerkannten Pflegeschule im Land Brandenburg aufzunehmen und zu erfragen, ob die Schule die staatliche Prüfung in Form der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbietet. Sodann müssen mit der Pflegeschule die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung vereinbart werden. Die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung in der Altenpflegehilfe erfolgt im Umfang von bis zu 350 Unterrichtsstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht und mindestens vier Wochen praktischer Ausbildung im Rahmen eines am Lehrplan für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe ausgerichteten Qualifizierungsprogrammes.

Nachdem das Qualifizierungsprogramm erfolgreich abgeschlossen wurde, sind die Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung in der Altenpflegehilfe für Nichtschülerinnen und Nichtschüler inklusive der dort genannten Anlagen beim LAVG bis zum 30.06 bzw. bis zum 31.12 eines jeden Jahres vollständig einzureichen. Die Pflegeschule wird Sie hierbei gerne unterstützen.

Bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen erhalten Sie die Zulassung zur staatlichen Prüfung in Form der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler.

Die staatliche Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Es gelten auch hier die „[Hinweise zur staatlichen Prüfung in den Gesundheitsfachberufen für die Prüflinge](#)“.

Sofern jeder Teil der staatlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4) bewertet wurde, wird auf Antrag die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegehelferin“ bzw. „Altenpflegehelfer“ durch das LAVG erteilt. Auch hierbei wird Sie die Pflegeschule gerne unterstützen.

Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung in Form der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für die Erteilung der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erhebt das LAVG die jeweils gesetzlich vorgesehenen Gebühren.

gez.

Dezernatsleitung